

Nach eingeschränkter waren die Rechte der übrigen Einwohner Italiens *) (*Jus italicum*), obschon vorzüglicher, als die Rechte der übrigen Provinzen. Das *Jus Italicum* gab weder das Stimmrecht, noch die Anwartschaft auf das römische Bürgerrecht, welche die Latiner besaßen. Doch hatten Einige ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten. Alle stellten Truppen zu den römischen Armeen; wurden aber mit dem Tribute nicht so hart angesehen, als die übrigen Provinzen u). Die Italier entrichteten auch bestimmte, und nicht, wie die Provinzialen, willkürliche Tribute. Im J. d. St. 664. erhielten die Italier *lege Julia Plotia* das römische Bürgerrecht. Das *Jus Italicum* dauerte fort.

64.

Die übrigen Provinzen genossen keiner eigenen Rechte, als die ihnen gleich nach ihrer Ueberwindung bey ihrer Einrichtung (*Formula*) von dem Senate waren gegeben worden, oder welche die Statthalter durch ihre *Edicte* festsetzten. Auch giengen ihnen die übrigen Gesetze an, worein die Römer sie mit einschlossen. Sie hatten weder eigene Obrigkeiten, noch Gerichte. Indesß hatten nicht alle Städte eine Verfassung. Sie bedienten sich entweder des Rechts der Municipien, oder der Colonien, oder der Praefecturen. Die Municipien waren besondere mit den Römern verbündete Republiken, die entweder das römische *Jus civile Romanum* angenommen hatten, oder nicht. Hatten sie dasselbe angenommen, so genossen sie das römische Bürgerrecht nach seinem weitesten Umfange, hatten Stimmen in den Comitien, und konnten selbst zu den Staatswürden gelangen v). Im ge-

R 2

gen.

*) Auch außer Italien gab es Städte, die das *Jus Italicum* hatten.

u) S. Schwarzii exercit. acad. de Jure Italic.

v) Gell. 16, 13. Liv. 8, 14. Festus h. v.